

SONDERNUTZUNGSVORSCHRIFTEN

GENEHMIGUNGSGEHALT

- Neue Baulinie oder Baulinie mit Lageänderung gegenüber vorgängiger Baulinie
 - Strassen- / Weglinie neu oder mit Lageänderung gegenüber bestehender Strassen- / Weglinie (Enteignungsrecht gemäss § 132 BauG)
 - Strassen- / Weglinie mit gleicher Lage wie vorgängige Strassen- / Weglinie (Enteignungsrecht gemäss § 132 BauG)
- Innerhalb des mit Strassen- / Weglinien ausgeschiedenen Trassées darf ein Querschnitt von maximal 7 m für die Sanierung der Baldeggrasse realisiert werden (Fahrbahn 5 m, Gehweg 2 m). Die Sanierung dient in erster Linie für verkehrsberuhigende Massnahmen (z.B. Ausweichstellen schaffen, gefährliche Stellen beseitigen, Fahrbahnverengung). Die Anliegen des Langsamverkehrs sind besonders zu berücksichtigen. Die Festlegung der detaillierten Linienführung ist anhand einer Interessenabwägung vorzunehmen (Kriterien: Interessen der Anwohner, minimale Beanspruchung Kulturland, ökologischer Ausgleich, zweckmässige Verkehrsführung, Kostenoptimierung).
- Die gelb dargestellten Flächen dürfen nicht als Fahrbahn genutzt werden (Trottoir oder Verengung möglich).
- Im grün dargestellten Bereich soll die ökologisch wertvolle Hecke in ihrer Artenvielfalt erhalten bleiben.

Sofern die kant. Gesetzgebung für Einfriedigungen und Lärmschutzrichtungen gegenüber Strassen geringere Abstände vorsieht, so gelten diese



Fusswegverbindung

Sie dient der Sicherstellung einer durchgehenden Verbindung zwischen dem im Plan bezeichneten Punkt A und B.

Aufhebung bisheriger Rechts

Mit der Inkraftsetzung dieses Sondernutzungsplanes werden folgende Überbauungspläne aufgehoben:

- Münzlishausen Baulinienplan 1 vom 15.02.1966
- Münzlishausen Baulinienplan 2 vom 15.02.1966
- Münzlishausen Baulinienplan 3 vom 15.02.1966
- Eichtalboden vom 20.08.1985

ORIENTIERUNGSGEHALT

projektierte Strassen- und Weglinien im Kulturland, neu oder mit Lageänderung gegenüber best. Strassen- und Weglinie

Zonenabgrenzungen gemäss Nutzungsplan mit Zonenbezeichnung

Bauzonengrenze gegenüber Kulturland

Wald

Waldgrenze, angrenzend an Bauzone



Massstab 1:1'000

0 10 20 Meters

Auftraggeber:

Planverfasser:

Datum:

Dat:

Stadt Baden, Planung und Bau

ARCOPLAN Lüscher, Pfister + Partner

10. November 2005

Baulinien14_snp_allmend.eps

STADT BADEN

KANTON AARGAU

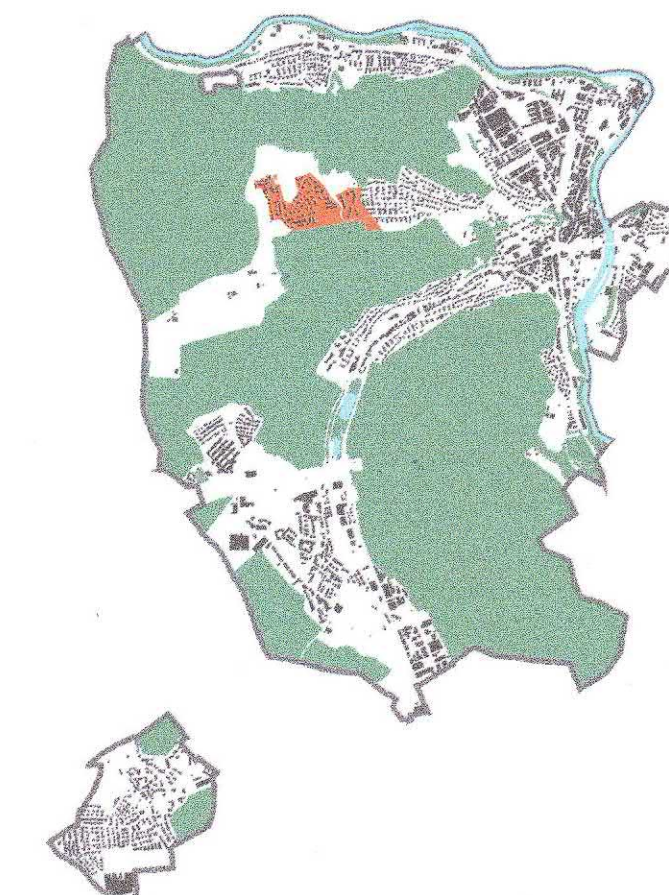
Kanton Aargau
Departement
Bau, Verkehr und Umwelt
Abteilung Raumentwicklung

SONDERNUTZUNGSPLANUNG

GESAMTREVISION BAULINIEN- UND ÜBERBAUUNGSPLÄNE

TEILPLAN ALLMEND - MÜNZLISHAUSEN

gemäss §§ 16 ff BauG



Öffentliche Auflage vom:

9. August bis 7. September 2004

Beschlossen vom Stadtrat am:

24. Oktober 2005

Der Stadtmann:

Der Stadtschreiber

Genehmigung:

Genehmigung durch den Regierungsrat

Aarau, den 11. Januar 2006

Der Staatsschreiber:

